

Das historische Kalenderblatt

Die „Nürnberger Rassegesetze“ vom 15. September 1935

Am 15. September dieses Jahres jährt sich zum 70. Mal die Verkündung der Nürnberger Gesetze, die im Jahre 1935 eine rechtliche Grundlage für die weitreichende Diskriminierung der jüdischen Bevölkerung in Deutschland schufen. Sie stellten eine juristische Klassifikation der von den Nationalsozialisten geplanten Ausgrenzung der Juden dar.

Schon vor der Ernennung *Adolf Hitlers* zum Reichskanzler im Januar 1933 entwarfen Ideologen der NSDAP ein „Reichsangehörigkeitsgesetz“. Ziel dieser Gedanken über ein „Regelwerk einer innerdeutschen Apartheidpolitik“¹ war die Entrechtung der jüdischen Minderheit im Sinne der nationalsozialistischen Rassenideologie. Im Zentrum der Diskussionen stand die Abgrenzung der – im Sprachgebrauch der braunen Rassisten – „Nicht-Arier“ von den „Ariern“, also die Frage, wer als Jude gelten sollte. Erst die Antwort in Form der Nürnberger Gesetze öffnete das Tor zur Wannsee-Konferenz und ermöglichte die „Endlösung der Judenfrage“ in Europa.

Das erste Diskriminierungsgesetz, das „Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“² vom 7. April 1933, schloß Juden aus dem Staatsdienst aus. Es enthielt jedoch noch keine Definition, wer als Jude zu gelten hatte. Erst vier Tage später erfolgte eine ergänzende Vorschrift zur nicht-arischen Abstammung, die das Religionskriterium als für die Abgrenzung entscheidend festlegte. Jude war, wer einer jüdischen Gemeinde angehörte. Aber auch Menschen, die sich nicht zur jüdischen Religion bekannten, jedoch jüdische Eltern oder Großeltern hatten, wurden als Juden angesehen. Das bedeutet, daß dem Kriterium der Religionsausübung bei Menschen, die aus genealogischen Gründen als Juden galten, keine Bedeutung für die rassenideologische Bewertung zukam.

Die Nürnberger Gesetze vom 15. September 1935, das „Reichsbürgergesetz“ (RBürgG) und das „Gesetz zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre“ (BlSchG),³ gingen jedoch über den Beamtenstand hinaus und betrafen alle Menschen, die definitionsgemäß als Juden galten. Die Gesetze waren eine legislative Grundlage für die Rassentrennung und Judenverfolgung.

§ 5 RBürgG legte fest, wer als Jude angesehen wurde: „Jude ist, wer von mindestens drei der Rasse nach volljüdischen Großeltern abstammt.“ Daneben wurden auch Menschen mit zwei jüdischen Großelternanteilen als Juden angesehen, wenn sie der jüdischen Religionsgemeinschaft bei Erlass des Gesetzes angehört hatten oder später in sie aufgenommen wurden (sogenannte Mischlinge). Auch Ehepartner von Juden wurden durch die Ehe selber zu Juden. Hatte ein Elternteil mindestens drei jüdische Großeltern, so war auch das Kind mit Geburt nach dem 1. Juli 1936 als Jude anzusehen. Das Gleiche galt für uneheliche Kinder mit jüdischem Elternteil. Die gesetzlichen Konstruktionen waren dermaßen konfus, daß sie immer wieder nachgebessert werden mußten. Selbst die Enkel aus zweiter

Die „Nürnberger Rassegesetze“ wirkten sich v. a. auf das Zivilrecht aus, auch wenn nicht immer ausdrücklich auf die beiden Gesetze Bezug genommen wurde. Das Namensrecht wurde 1938 dahingehend geändert, daß Juden als Zweitnamen „Israel“ bzw. Jüdinnen „Sara“ annehmen mußten. Verträge wurden für nichtig erklärt, wenn einer der Vertragspartner gegenüber dem anderen nicht seine jüdische Identität preisgegeben hatte; Verträge mit „Volljuden“ waren grundsätzlich anfechtbar.

Mieterschutz gab es seit dem „Judenmietgesetz“ vom April 1939 für Juden auch nicht mehr. Bewußt wurde die Ghettoisierung gefördert. Das „Reichserbhofgesetz“ verbot den Juden schon seit 1933 den Besitz eines Bauernhofes. Sie durften auch nicht mehr als Erben eines solchen eingesetzt werden. Die „Nürnberger Gesetze“ wurden von den Gerichten für den Begriff der Sittenwidrigkeit mangels Eindeutigkeit als Auslegungsmaßstab hinzugezogen.

¹ Cornelia Essner, Die „Nürnberger Gesetze“ oder Die Verwaltung des Rassenwahns 1933-1945, Paderborn, 2002, S. 14.

² RGBl. 1933 I S. 175.

³ RGBl. 1935 I S. 1146. Das dritte „Nürnberger Gesetz“ vom 15. September war das „Reichsflaggengesetz“, ebd., S. 1145.

Ehe einer „deutschstämmigen“ Frau, die in erster Ehe durch Heirat zum Judentum konvertiert war, wurden auch dann als „Mischlinge zweiten Grades“ angesehen, wenn die Großmutter nach aufgelöster Ehe mit einem Juden wieder durch Heirat mit einem „Deutschen“ als „deutschstämmig“ angesehen wurde.

Auf der Grundlage der Rassegesetze wurden Juden schnell durch eine Vielzahl an Verordnungen diskriminiert, schikaniert und verfolgt: zum Jahresende 1935 wurden Juden von der Ausübung vieler Berufe ausgeschlossen; sie durften unter anderem nicht mehr als Ärzte, Steuerhelfer, Anwälte und Vermögensverwalter arbeiten und mußten Gaststätten und Apotheken verpachten. Durch die auf dem Reichsbürgergesetz fußenden dreizehn Verordnungen – die letzte wurde am 1. Juli 1943 erlassen – wurden der jüdischen Minderheit auch die politischen Rechte, insbesondere das Wahlrecht, entzogen, da sie nicht „Reichsbürger“, sondern lediglich „Staatsangehörige“ waren. *Hitler* hatte eine solche Unterscheidung schon in seinem politischen Pamphlet „Mein Kampf“ gefordert.

Das Reichsbürgergesetz diente auch der Auflistung aller Gewerbebetriebe und Kapitalgesellschaften in jüdischem Besitz bzw. mit jüdischer Beteiligung, was die Enteignung der Juden später vereinfachte. Schließlich wurde durch eine Verordnung zum RBürgG die „Reichsvereinigung der Juden in Deutschland“ gegründet, um die Auswanderung von Juden zentral verfolgen und das immer abgeschlossener Leben der jüdischen Gemeinschaft kontrollieren und reglementieren zu können. Im November 1941 verloren die bereits ausgewanderten deutschen Juden und solche, die zukünftig auswandern würden, ihre Staatsangehörigkeit durch die Elfte Verordnung zum Reichsbürgergesetz.⁴ Zurückgelassenes Vermögen fiel dem deutschen Staat zu. *Hitler* entschied sich damit gegen den Vorschlag des Reichsinnenministeriums, sämtlichen Juden die Staatsangehörigkeit abzuerkennen und sie dadurch staatenlos zu machen, da er den Protest des Auslands (noch) fürchtete. Die menschenverachtende Logik zeigt sich auch hier wieder: das „Generalgouvernement für die besetzten polnischen Gebiete“, in welches ein Großteil der Juden bald deportiert werden würde, galt als Ausland, so daß die Juden mit ihrer Ankunft in den Vernichtungslagern automatisch ihre Staatsangehörigkeit verloren. Zwei Jahre später gingen die antisemitischen Bürokraten noch einen Schritt weiter und regelten in einer weiteren Verordnung, daß auch im Todesfalle eines Juden sein Vermögen an das Reich verfällt.⁵

Das „Blutschutzgesetz“ umfaßte ein Verbot der Eheschließung und des außerehelichen Verkehrs „zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes“ sowie die Beschäftigung „deutscher“ Frauen in jüdischen Haushalten (§§ 1 bis 3 BLSchG). Des weiteren wurde Juden das Hissen der Nationalflagge und das Zeigen der Nationalfarben verboten. Erlaubt war ihnen weiterhin der Gebrauch „der jüdischen Farben“ (§ 4), wobei diese Befugnis ausdrücklich unter staatlichen Schutz gestellt wurde – eine gezielte Stigmatisierung mit dem Ziel, die Entrechteten auch öffentlich als solche zu brandmarken. Durch das BLSchG wurde auch das Strafrecht geändert. Zuwiderhandlungen gegen oben genannte Verbote hatten Geld-, Gefängnis- oder Zuchthausstrafen zur Folge (§ 5). Ein Verstoß gegen das Eheschließungsverbot wurde beispielsweise mit Zuchthausstrafe bis zu 15 Jahren bestraft. Der Straftatbestand „außerehelicher Verkehr“ zwischen Juden und „Deutschen“ betraf ausdrücklich nur den männlichen Beteiligten (§ 5 Abs. 2). Gerechtfertigt wurde dies durch die Nazi-Konstruktion, der Mann sei in einer solchen Beziehung der bestimmende Teil. Hätte auch die Frau dieses „Verbrechens“ angeklagt werden können, so hätte sie in einem Prozeß gegen den Mann die Möglichkeit zur Aussageverweigerung gehabt. Womöglich hätte am Ende weder der beschuldigte Mann noch die beteiligte Frau verurteilt werden können. Noch geltende Rechtsstandards wie das Zeugnisverweigerungsrecht wurden somit durch irrationale Konstruktionen außer Kraft gesetzt. Bis zum Kriegsbeginn im Jahre 1939 erreichte die Anzahl der Verfahren zum Straftatbestand „Rassenschande“ ihren Höhepunkt. Danach gingen die Verurteilungen durch die Flucht vieler Juden ins Ausland und die beginnenden Deportationen zurück, bis die gerichtliche Strafverfolgung im Jahre 1943 ganz zum Erliegen

⁴ Vom 25. November 1941, RGBl. 1941 I S. 722.

⁵ § 2 Abs. 1 der Dreizehnten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 1. Juli 1943, RGBl. 1943 I S. 372.

kam.⁶ Von da an wurden die Juden nicht mehr mittels der Justiz, sondern von der Gestapo und den SS-Sondereinsatzkommandos hinter den Frontlinien verfolgt.

Nach der Annektion der Tschechoslowakei und der Besetzung Polens wurden beide Gesetze durch Verordnungen auf diese Gebiete ausgeweitet. Eine neue Qualität erhielt die strafrechtliche Bedeutung des BLSchG durch die „Verordnung gegen Volksschädlinge“ vom 5. September 1939⁷. Verbrechen, die unter Ausnutzung der Fliegergefahr und des Kriegszustandes begangen wurden, sollten fortan mit dem Tode bestraft werden. Noch einen Schritt weiter ging die „Verordnung über die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten“ vom 4. Dezember 1941⁸. Verstöße gegen deutsche Strafgesetze sollten danach regelmäßig mit dem Tode und nur noch in Ausnahmefällen mit einer geringeren Strafe geahndet werden. Zudem konnte jede Handlung, die gegen das öffentliche Interesse verstieß, als Straftat verfolgt werden. Den Strafverfolgungsbehörden ließ diese Formulierung einen unbegrenzten Ermessensspielraum zukommen. Voraussetzung blieb lediglich, daß der „Straftäter“ Pole oder Jude sein mußte. Auch standgerichtliche Verfahren wurden in diesem Zusammenhang für zulässig erklärt, sofern der „Täter“ bei seiner „Tat“ unmittelbar gestellt werden konnte. Mit der Dreizehnten Verordnung zum RBürgG wurde schließlich die Verfolgung der im RBürgG und BLSchG genannten Straftatbestände durch die Gestapo legalisiert (§ 1). Tatsächlich war die Staatspolizei schon lange an der Verfolgung der Juden beteiligt. Mit den „Rassegesetzen“ schufen die Nazis positives Recht, welches Unrecht insbesondere in Form von Diskriminierungen formell legalisierte.

Mit Ende des Zweiten Weltkrieges wurde die Verfolgung aufgrund „rassischer“ oder religiöser Gründe als Verbrechen gegen die Menschlichkeit in das Statut des Internationalen Militärtribunals⁹ von Nürnberg zur Verfolgung von Nazi-Verbrechen aufgenommen (Art. 6 Abs. 2 lit. c), ein Tatbestand, der sich im Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs¹⁰ zusammen mit Völkermord (Art. 6) in Art. 7 Abs. 1 lit. h wiederfindet. Ab 1945 unternahmen die Vereinten Nationen verstärkt Anstrengungen, um eine Wiederholung des nationalsozialistischen Unrechts weltweit zu verhindern. Noch einen Tag bevor die Generalversammlung der Vereinten Nationen die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte¹¹ (AEMR) verabschiedete, nahm sie am 9. Dezember 1948 die Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes¹² an. Der erste Artikel der AEMR spricht allen Menschen das Recht zu, welches den Juden durch die Rassegesetze verweigert worden war: „Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren.“ Zu den weiteren Reaktionen auf die Diskriminierungen und den Völkermord gehören insbesondere noch das 1965 verabschiedete Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung¹³ und Art. 20 Abs. 2 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte¹⁴, wonach die Vertragsstaaten verpflichtet sind, nationalen, rassischen oder religiösen Haß, wie er durch die Nürnberger Gesetze geschürt und befördert wurde, per Gesetz zu verbieten.

Fabian Hemker

⁶ *Andreas Rethmeier*, „Nürnberger Rassegesetze“ und Entrechtung der Juden im Zivilrecht, (Rechtshistorische Reihe Bd. 126) Frankfurt a. M., 1995, S. 286.

⁷ RGBl. 1939 I S. 1679.

⁸ RGBl. 1941 I S. 759.

⁹ Mit dem Londoner Abkommen am 8. August 1945 angenommen, abgedruckt in: AJIL 39 (1945), Suppl., S. 257; *Internationaler Militärgerichtshof Nürnberg*, Der Nürnberger Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher, Bd. 1 (1947), S. 7 ff.

¹⁰ Vom 17. Juli 1998, BGBl. 2000 II S. 1393.

¹¹ Vom 10. Dezember 1948, UN Doc. A/810 (1948), S. 71.

¹² BGBl. 1954 II S. 730.

¹³ Vom 21. Dezember 1965, BGBl. 1969 II S. 962.

¹⁴ Vom 16. Dezember 1966, BGBl. 1973 II S. 1534.